

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

**Rahmenvereinbarung**  
**Zusammenarbeit bei der Erarbeitung eines Masterplans für das Universitätsgebiet**  
**„Im Neuenheimer Feld / Neckarbogen“ (INF)**

**zwischen**

dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch ~~Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim und Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 100, 69120 Heidelberg, vertreten durch den Leitenden Baudirektor Herrn Bernd Müller~~ das Ministerium für Finanzen, vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Gisela Splett und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, vertreten durch Frau Ministerin Theresia Bauer (Bezug Schreiben der Landesvertreterinnen Ministerin Bauer und Staatssekretärin Dr. Splett, Schreiben vom 24.05.2017 sowie Schreiben i.V. des Ministerpräsidenten vom 28.06.2017)

- nachfolgend einzeln als „**Land**“ bezeichnet -,

der **Stadt Heidelberg**, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Eckart Würzner,

- nachfolgend einzeln als „**Stadt**“ bezeichnet -.

der **Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel,

- nachfolgend einzeln als „**Universität**“ bezeichnet -,

zusammen als „**Partner**“ bezeichnet.

## **Gliederung**

Präambel

### **Teil A: Ziele, Planungsgrundlagen, räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens**

1. Ziele
2. Für die Planung zu berücksichtigende Grundlagen
3. Räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens
4. Städtebauliche Verträge während des Masterplanverfahrens
5. Bauanträge bis zur Schaffung neuen Planungsrechts

### **Teil B: Verfahrensregeln**

6. Zusammenarbeit und Arbeitsstruktur
7. Zeitplan

### **Teil C: Allgemeines und Schlussbestimmungen**

8. Vertragszeitraum / Kündigung
9. Ergänzungen
10. Verschwiegenheitspflicht
11. Schlussbestimmungen

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

## Präambel

Der Gemeinderat der Stadt beschloss am 23.07.2015 (Drucksache 0192/2015/BV, Anlage 1), dass die Stadt gemeinsam mit dem Land und der Universität unter Einbindung aller weiteren Akteure einen Masterplan „Im Neuenheimer Feld / Neckarbogen“ einschließlich der verkehrlichen Erschließung erarbeiten sollte. Dieser Masterplan als informelles Planungsinstrument soll als tragfähige Basis für die anschließende Schaffung von verbindlichem Planungsrecht dienen.

Darauf aufbauend beschloss der Gemeinderat am 06.10.2016 (Drucksache 0206/2016/BV, Anlage 2) den räumlichen Umgriff für den Masterplan und eine entsprechende Arbeitsstruktur mit Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass mit Land und Universität eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen werden soll. Die Universität koordiniert auch die Interessen der anderen Wissenschaftseinrichtungen in eigener Trägerschaft. (Bezug: Verwaltungsvorschlag zur Klarstellung)

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll dieser Beschluss, die Rahmenvereinbarung betreffend, umgesetzt und die ebenfalls beschlossene Arbeitsstruktur konkretisiert und ausgestaltet werden.

Das Masterplanverfahren ist ergebnisoffen nach den Leitlinien und der Satzung für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Stadt Heidelberg durchzuführen. (Bezug: SEVA Beschluss Nr. 1, BB Beschluss Nr. 6)

Die Rahmenvereinbarung kann keine Beschlüsse des Gemeinderats verändern oder aufheben. (Bezug: BB, Beschluss Nr. 1)

## Teil A: Ziele, Planungsgrundlagen, räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens

### 1. Ziele

(1) Das Universitätsgebiet „Im Neuenheimer Feld“ soll als Wissenschafts- und Forschungsstandort von internationalem Rang gesichert, weiterentwickelt und zukunftsfähig gemacht werden. Der Masterplan ist dabei das gewählte Instrument zur Zielerreichung.

(2) Ziel des gesamten Verfahrens ist, neue Entwicklungsperspektiven für die Universität, das Universitätsklinikum, das Deutsche Krebsforschungszentrum, die Max-Planck-Institute und weitere wissenschaftliche Forschungs- und Lehreinrichtungen zu schaffen. Dazu ist in einem öffentlichen Planungsdiskurs unter Einbeziehung von Fachplanern, Bürgerschaft, Nutzern des Gebietes und Politik sowie unter Würdigung der öffentlichen und privaten Belange ein strategisches Konzept für die räumliche und stadtplanerische Entwicklung des Sondergebiets „Im Neuenheimer Feld“ für Wissenschaft, Lehre und Forschung von internationalem Rang zu erarbeiten. Das Konzept soll auch Gebiete für Wirtschaftsunternehmen sowie öffentliche und soziale Infrastruktur umfassen.

(3) Bei der Entwicklung des Masterplanes sollen die derzeitigen Flächen für die Universität und die anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen und das Universitätsklinikum nicht reduziert werden.

(4) Ziel des Masterplanverfahrens „Im Neuenheimer Feld / Neckarbogen“ ist es weiterhin, weitere Flächen, die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten für die der Universität und derdie anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehreinrichtungen und das Universitätsklinikum im Bereich des Neuenheimer Feldes auch in Bezug auf weitere

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

Flächen zu fördern entwickeln. (Bezug: BB, Beschluss Nr. 2, Schreiben des Rektors vom 13.07.2017)

~~(5) Die Fläche am Hühnerstein ist durch den Bebauungsplan „Handschuhsheim – Sport und Gesamthochschulfläche nördlich des Klausenpfades“ von 1970 baurechtlich entwickelt und wird nicht in Frage gestellt.~~

(5) Die unbebaute Fläche am Hühnerstein ist Teil des Bebauungsplans „Sport- und Gesamthochschulfläche nördlich des Klausenpfades“ von 1970 und somit Bestandteil des Masterplanverfahrens. (Bezug: BB, Beschluss Nr. 3)

Die Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind baurechtlich entwickelt und werden rechtlich nicht in Frage gestellt. (Bezug: Schreiben des Rektors vom 13.07.2017)

(6) Ziel des Masterplanverfahrens ist auch eine bessere verkehrliche Anbindung des Universitätsgebietes „Im Neuenheimer Feld“ unter Einbeziehung eventuell neu zu entwickelnder Flächen. Im Rahmen des Masterplanverfahrens werden/wird auch die Verlegung des Individualverkehrs von der Straße „Im Neuenheimer Feld“ auf den „Klausenpfad“ und die fünfte Neckarquerung zwischen Wieblingen und dem Neuenheimer Feld neue Mobilitätslösungen zur Erschließung des Campus mit emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln geprüft.

(Bezug: Vorschlag Landesvertreterinnen Ministerin Bauer und Staatssekretärin Dr. Splett, Schreiben vom 24.05.2017)

**2. Für die Planung zu berücksichtigende Grundlagen - nicht belegt -** (Bezug: SEVA; Beschluss Nr. 4; BB, Beschluss Nr. 9)

Die im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen und sonstigen Planungsgrundlagen werden in der Anlage dargestellt.

~~(1) Im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen:~~

~~a) geltende Bebauungspläne, insbesondere:~~

- ~~• Bebauungsplan „Neues Universitätsgebiet in Heidelberg“ 1961~~
- ~~• Bebauungsplan „Handschuhsheim – Sport und Gesamthochschulfläche nördlich des Klausenpfades“ 1970~~
- ~~• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Mathematiker 2012~~

~~b) Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim in der Fassung von 2006 inklusive der beschlossenen rechtswirksamen Änderungen bis 2016~~

~~c) Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014~~

~~d) Verträge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Heidelberg, insbesondere:~~

- ~~• Erster Generalvertrag vom 08.05./01.06.1962~~
- ~~• Zweiter Generalvertrag vom 20.07.1967~~
- ~~• Dritter Generalvertrag vom 05./13.11.1974~~
- ~~• Viertes Generalvertrag vom 26.05.1975~~
- ~~• Notariell beurkundete Vereinbarung vom 22.12.1967~~
- ~~• Vertrag bezüglich der Einziehung der südlichen Tiergartenstr. vom 06.11.1969/19.01.1970~~

~~e) Urteil des VGH vom 11.05.2016 zum Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2014/27.01.2016~~

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

~~(2) Im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigende sonstige Planungsgrundlagen:~~

~~a) Verkehrsplanung, insbesondere:~~

- ~~• Generalverkehrspläne Heidelberg 1970~~
- ~~• Verkehrsentwicklungsplan Heidelberg 1994~~
- ~~• Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan Heidelberg 2001~~
- ~~• Verkehrsuntersuchung 5. Neckarquerung Heidelberg~~

~~b) Stadtteilrahmenpläne, insbesondere:~~

- ~~• Neuenheim
 
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Neuenheim, Teil 1, Bestandsaufnahme, Prognose und Bewertung von 1995~~
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Neuenheim, Dokumentation der beiden Workshops am 15. November und am 20. November 2001 von 2002~~
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Neuenheim, Teil 2, Entwicklungskonzept und Maßnahmenvorschläge von 2002~~~~
- ~~• Handschuhsheim
 
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Handschuhsheim, Teil 1, Bestandsaufnahme, Prognose und Bewertung von 1995~~
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Handschuhsheim, Dokumentation der beiden Workshops am 12. und 20. November 2002 von 2003~~
  - ~~○ Stadtteilrahmenplan Handschuhsheim, Teil 2, Entwicklungskonzept und Maßnahmenvorschläge von 2003~~~~

~~c) Aufstellungsbeschlüsse, insbesondere:~~

- ~~• Bebauungsplan „Östlich und Westlich der Berliner Straße“, Aufstellungsbeschluss 2001~~
- ~~• Bebauungsplan „Universitätsgebiet Süd“, Aufstellungsbeschluss 2003~~
- ~~• Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Berliner Straße, Campus-Hotel“, Aufstellungsbeschluss 2014~~
- ~~• Bebauungsplan „Handschuhsheimer Feld“, Aufstellungsbeschluss 2003~~
- ~~• Bebauungsplan „Handschuhsheimer Feld nördlich des Universitäts- u. Sportgeländes“ Aufstellungsbeschluss 1994~~

~~e) Sonstiges~~

- ~~• Dokumentation des Workshops „Der Campus als Stadtquartier“ von 2007~~
- ~~• Entwicklungskonzept Berliner Straße 2008~~
- ~~• Wettbewerb European 10 Campus am Neckarbogen, Wettbewerbsbeitrag „Der rote Faden“ 2009/2010~~
- ~~• IBA Vorbereitungen 2008-2012, Bausteine für ein Memorandum 2009~~
- ~~• Zielplanung Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Mannheim und Heidelberg (2017) und Zielplanung Stadt Heidelberg (2015)~~

### 3. Räumlicher Umgriff des Masterplanverfahrens

(1) Die Partner gehen davon aus, dass zum Masterplangebiet die im Eigentum des Landes stehenden Flächen sowie weitere, für die universitäre Nutzung vorgesehene Flächen und unmittelbar in Kontext stehenden Flächen, wie sie aus dem Lageplan (Anlage 3) ersichtlich sind, gehören. Das Masterplangebiet umfasst im Wesentlichen den Bereich des Universitäts- und Forschungscampus Im Neuenheimer Feld. Das Gebiet wird begrenzt von der Berliner Straße im Osten, dem Neckarbogen im Süden, Teilen der Tiergartenstraße und dem Neckarbogen im Westen sowie der Tiergartenstraße im Norden. Im Osten erfolgt die

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

Begrenzung entlang des Sportzentrums Nord, entlang des Klausenpfades bis zur ersten Kreuzung Umspannwerk/Technologiepark, zurück bis zur Berliner Straße.

(2) Teil des Masterplangebiets sind die für die universitäre Nutzung vorgesehenen Flächen der bestehenden Bebauungspläne „Bebauungsplan Neues Universitätsgebiet“ (rechtsgültig seit 1961) und „Bebauungsplan Handschuhsheim Sport- und Gesamthochschulflächen nördlich des Klausenpfades“ (rechtsgültig seit 1970).

(3) Sollte sich im weiteren Masterplanverfahren ergeben, dass die unter Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Flächen für die Erweiterung der Universität, der anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrinrichtungen und des Universitätsklinikums nicht ausreichen und weitere Flächen für die beabsichtigte städtebauliche Überplanung benötigt oder sonst einbezogen werden müssen, vereinbaren die Partner zu prüfen, ob sich die vertragliche Zusammenarbeit auch auf das veränderte ein weiteres Planungsgebiet beziehen soll. (Bezug: Sitzung der Fraktionsvorsitzenden am 12.07.2017) Die Partner sind bestrebt, diesbezüglich zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. (Bezug: SEVA, Beschluss Nr. 2; Beschluss Nr. 7)

#### **4. Städtebauliche Verträge während des Masterplanverfahrens**

Den Partnern ist bekannt, dass zur Umsetzung des Verfahrensziels städtebauliche Konzepte (z. B. Gesamtkonzept) und Einzelpläne, insbesondere ein oder mehrere Bebauungspläne bzw. die Änderung vorhandener Bebauungspläne erforderlich sind. Die Partner beabsichtigen und erklären sich hierzu gewillt, bezogen auf das Masterplangebiet beim Abschluss eventuell erforderlicher städtebaulicher Verträge mitzuwirken, mit denen die erforderlichen städtebaulichen Konzepte und Bauleitplanverfahren flankiert werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss solcher Verträge folgt hieraus nicht, die Partner sind aber bereit, zielgerichtet zu kooperieren und sich an notwendigen Vertragsverhandlungen konstruktiv zu beteiligen.

#### **5. Bauanträge bis zur Schaffung neuen Planungsrechts**

Das Land wird seine Grundstücke nach erfolgter Überplanung nach Maßgabe der Erfordernisse und Bedürfnisse sowie der verfügbaren Finanzmittel bebauen. Bis zur Schaffung neuen Planungsrechts sollen für Bauvorhaben des Landes oder der mit der Universität verbundenen Einrichtungen oder sonstigen Forschungseinrichtungen Baugenehmigungen auf Grundlage des geltenden Baurechts erteilt werden und Befreiungen von der Geschossflächenzahl auf der Basis des § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Baugesetzbuch wohlwollend geprüft und (Bezug: Verwaltungsvorschlag zur Klarstellung), soweit ermessensgerecht, erteilt werden.

### **Teil B: Verfahrensregelungen**

#### **6. Zusammenarbeit und Arbeitsstruktur**

(1) Die Partner verpflichten sich zu einer konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die insbesondere auch die laufende gegenseitige und umfassende Information beinhaltet. Die Partner führen im Rahmen des Masterplanverfahrens eine gemeinsame und untereinander abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit durch.

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

(2) Grundlage der Zusammenarbeit ist die vom Gemeinderat der Stadt bereits beschlossene Arbeitsstruktur (Anlage 4), die unter anderem die Gremien Lenkungskreis, Steuerungskreis, erweiterter Steuerungskreis, Forum und Koordinationsbeirat vorsieht. Die Partner unterstützen diese Arbeitsstruktur und werden an den Gremien in der vom Gemeinderat beschlossenen Weise teilnehmen.

Wird im Laufe des Verfahrens durch den Gemeinderat (Bezug: BB, Beschluss Nr. 5) eine Änderung der Arbeitsstruktur erforderlich und gegebenenfalls beschlossen, so ist die geänderte Struktur maßgeblich.

(3) Die Partner verpflichten sich, für Lenkungskreis, Steuerungskreis und erweiterten Steuerungskreis für den ordnungsgemäßen Sitzungsgang (Vorbereitung, eigentliche Sitzung, Beschlussfassung, Vertretung, Protokoll etc.) eine entsprechende Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Land/Universität und Stadt teilen sich die für das Masterplanverfahren entstehenden Kosten (nach derzeitiger Schätzung rund 994.000 Euro) hälftig. Die Kosten enthalten im Wesentlichen Leistungen Externer sowie Sachkosten des Planungsverfahrens. Eine Aufstellung der bisherigen Kostenschätzung enthält Anlage 5. Die Kostenaufteilung zwischen dem Land/Universität und der Stadt gilt für die unter Nummer 5 dieser Vereinbarung genannten Stufen 1 bis 4 des Masterplanverfahrens. Wenn absehbar ist, dass die Kosten erheblich überschritten werden, soll zur weiteren Kostenbeteiligung eine gesonderte Vereinbarung geschlossen werden.

(5) Bezüglich der Kosten, die nach Absatz 4 geteilt werden sollen, entscheiden die Partner gemeinsam, welcher Partner oder welche Partner zusammen eventuelle Aufträge an Planungsbüros, Gutachter oder sonstige Dienstleister vergeben. Die jeweiligen für den Partner relevanten rechtlichen Vorgaben (insbesondere das Vergaberecht) sind einzuhalten. Die Partner werden sich gegenseitig über den Verlauf des jeweiligen Auftrags und die Kostenentwicklung unterrichten. Der jeweilige Auftraggeber verpflichtet sich, auch den anderen Partnern vom Auftragnehmer unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte am Ergebnis des Auftrags (Gutachten, Plan etc.) einräumen zu lassen und die entsprechenden Pläne und Gutachten und sonstigen Ergebnisse auch den Partnern zu überlassen. Der jeweilige Auftraggeber stellt vertraglich sicher, dass einer eventuellen späteren Vertragsübernahme durch einen anderen Partner vom Auftragnehmer zugestimmt wird.

(6) Jeder Partner trägt die Kosten für das für das Masterplanverfahren von ihm selbst bereitgestellte Personal selbst.

(7) Als Grundlage für das Masterplanverfahren verpflichten sich die Partner, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Grundlagendaten zu erheben und unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Masterplanverfahren zur Verfügung zu stellen. Dies sind insbesondere Daten zum Verkehr (Verkehrszählungsdaten motorisierter Individualverkehr, Radverkehr, ÖPNV, Fahrgastzahlen, etc.) und zu den Nutzungen (aktuell und zukünftig geplante Nutzungen, etc.). Die hierfür entstehenden Kosten fallen zusätzlich zu dem in Absatz 4 genannten Betrag und zu Lasten des Partners an, in dessen jeweiligem Zuständigkeitsbereich die Daten erhoben worden sind.

(8) Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte nach dem Baugesetzbuch sowie Rechtsschutzmöglichkeiten insbesondere nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Ansehung der vorgenannten Bauleitplanung für Land und Universität werden durch diese Vereinbarung sowie durch die Mitwirkung von Land und Universität am Masterplanverfahren nicht berührt.

## 7. Zeitlicher Ablauf

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

Die Partner gehen davon aus, dass das Masterplanverfahren folgende vom Gemeinderat bereits beschlossene und in der Beschlussvorlage 0206/2016/BV dargelegte Verfahrensschritte enthält:

1. Vorprozess
2. Planungsatelier
3. Konsolidierungsphase
4. Masterplan,

zünftig vorangetrieben wird und am 31.12.2019 abgeschlossen ist.

## Teil C: Allgemeines und Schlussbestimmungen

### 8. Vertragszeitraum / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch alle Partner und Beschluss durch den Gemeinderat.

(2) Die Partner können diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Monatsende ordentlich kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Land und Universität sind insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sobald aufgrund bindender Vorabbeschlüsse feststeht, dass

1. entgegen der Grundlage der Vereinbarung in Nummer 1 Absatz 5 die dort benannten Flächen und/oder das auf diesen zulässige Maß der baulichen Nutzung für Land und Universität nicht mindestens erhalten bleiben, oder
2. die Prüfung der verkehrlichen Anbindung nach Nummer 1 Absatz 6 Satz 2 unterbleibt oder
3. die Grundzüge des Bebauungsplans „Neues Universitätsgebiet in Heidelberg“ von 1961 und des dazugehörigen Erläuterungsberichts vom 28.07.1960, nach denen es sich bei den Flächen des Bebauungsplans um ein Sondergebiet für die Universität handelt, ~~welches in sich geschlossen und von öffentlichem Verkehr freigehalten wird,~~ (Bezug: Vorschlag Landesvertreterinnen (Ministerin Bauer und Staatssekretärin Splett), Schreiben vom 24.05.2017) nicht in neues Planungsrecht überführt werden,

und sie folglich durch das Ergebnis des Masterplanverfahrens in ihren Rechtspositionen schlechter gestellt werden würden, als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(4) Wenn einer der Partner diese Vereinbarung nach Absatz 2 oder 3 kündigt, wirkt diese Kündigung für alle Partner.

(5) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 können bisher in das Masterplanverfahren eingebrachte Personalkosten und die Kosten, die durch die Erhebung der Grundlagendaten entstanden sind, von keinem Partner zurückgefordert werden.

Die Kostenteilungspflicht nach Nummer 6 Absatz 4 bezieht sich im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 auf die Vergütung für alle beauftragten Leistungen, die bis zum Kündigungszeitpunkt bereits erbracht worden sind, auch wenn die Vergütung im Kündigungszeitpunkt noch nicht fällig sein sollte.

(6) Die Partner dürfen im Falle der Kündigung nach Absatz 2 oder 3 die aus dem Masterplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse, Pläne, Gutachten und Daten verwenden,

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

dies gilt auch für alle bis zum Kündigungszeitpunkt in das Masterplanverfahren eingebrachten Grundlagendaten.

Betreffend die Nutzungs- und Verwertungsrechte an eventuellen Plänen und Gutachten gilt Nummer 6 Absatz 5 Satz 4 dieser Vereinbarung.

(7) Falls Aufträge nur von der Stadt oder nur von Land und/oder Universität erteilt wurden und die jeweiligen Auftraggeber kein Interesse an der weiteren Vertragsdurchführung haben, erteilen die jeweiligen Partner einer Vertragsübernahme durch einen anderen Partner ihre Zustimmung. Der ursprüngliche Auftraggeber wird im Falle einer Vertragsübernahme durch einen anderen Partner alle den Auftrag betreffenden Unterlagen an den neuen Auftraggeber herausgeben.

Sind sich die Partner einig, dass der bisherige Auftraggeber einen bestimmten Vertrag fortsetzen soll und besteht an den beauftragten Leistungen bei allen Partnern ein Interesse, gelten die Pflichten aus Nummer 6 Absätze 4 und 5 über den Kündigungszeitraum fort, bis der Vertrag beendet ist.

## **9. Ergänzungen**

Soweit im Vorstehenden nichts Anderes geregelt ist, sollen noch offene Fragen unter Beachtung und im Geiste des gemeinsamen Interesses der Partner an der Erhaltung und Weiterentwicklung des Universitätsstandorts „Im Neuenheimer Feld“ geregelt werden.

## **10. Verschwiegenheitspflicht**

Die Partner verpflichten sich, über die im Rahmen des Masterplanverfahrens und im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der anderen Partner Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte. Gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **11. Schlussbestimmungen**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen Teile soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Teile entspricht oder ihnen am nächsten kommt.

(2) Die Parteien verpflichten sich weiterhin, andere Vertragslücken nach billigem Ermessen auszufüllen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Gerichtsstand ist Heidelberg.

---

Ort, Datum

Anlage 6 NEU zur Vorlage Masterplan im Neuenheimer Feld / Neckarbogen,  
hier: Rahmenvereinbarung, Fassung vom 17.07.2017

\_\_\_\_\_  
Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Heidelberg

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

**Anlagen:**

Anlage 1: Im Rahmen des Masterplanverfahrens zu berücksichtigende Grundlagen

Anlage 21: Beschlussvorlage Drucksache 0192/2015/BV

Anlage 32: Beschlussvorlage Drucksache 0206/2016/BV

Anlage 43: Lageplan

Anlage 54: Arbeitsstruktur

Anlage 65: erste Kostenschätzung